

Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 43 „Wohnbebauung Leistikowstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 10.11.1994 den Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 43 „Wohnbebauung Leistikowstraße“. Die Satzung trat mit der öffentlichen Bekanntmachung am 31.08.1996 im Amtsblatt in Kraft.

Das Planungsziel bestand in der Errichtung von 12 Wohnhäusern mit drei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss als Sattelgeschoss mit insgesamt 100 Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau.

Zwischen der Stadt Fürstenwalde und dem Vorhabenträger wurde im Januar 1996 ein Durchführungsvertrag in Form eines Städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB abgeschlossen. Nach der Durchführungsverpflichtung verpflichtete sich der Vorhabenträger, mit dem Vorhaben spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Genehmigung zu beginnen und innerhalb von 15 Monaten fertig zu stellen. Das Vorhaben wurde nicht durchgeführt.

Nach § 12 Abs. 2 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der gesetzten Pflicht durchgeführt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Gemäß Satz 3 kann dabei das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Mit der Aufhebung eines bisher nicht realisierten Vorhabens wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Der Vorhabenträger wurde über die Absicht der Stadt, ein separates Aufhebungsverfahren für den VEP Nr. 43 einzuleiten, am 03.08.2007 schriftlich in Kenntnis gesetzt.